

Bekanntmachung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Belieferung von buchhändlerischen Wiederverkäufern

Da das Adreßbuch 1937 die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen und die Fachbuchlisten nicht mehr bringt, sind deswegen viele Anfragen an uns gerichtet worden. Wir teilen hierzu folgendes mit:

Die Stammrolle genehmigter Buchverkaufsstellen und die Fachbuchlisten werden in Zukunft gesondert erscheinen. Sie sind zur Zeit bei der Gruppe Buchhandel, die bestrebt ist, sie möglichst vollständig herauszubringen, um mit wenig Nachträgen auszukommen, noch in Arbeit.

Grundsätzlich ist für die Belieferung von buchhändlerischen Wiederverkäufern auf die Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler vom 30. April 1936 hinzuweisen, die nachfolgend auszugsweise nochmals veröffentlicht wird.

Leipzig, den 22. Dezember 1936.

Dr. Heß.

Auszug aus der Bekanntmachung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler v. 30. April 1936

Für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr wird im Einvernehmen mit der Reichsschrifttumskammer folgendes angeordnet: Die Mitgliedschaft zum Bund Reichsdeutscher Buchhändler, die Aufnahme in die Stammrolle buchhändlerischer Nebenbetriebe oder in die Stammrolle der Leihbüchereien im Nebengewerbe oder in einer der Fachlisten ist durch einen Stempel auszuweisen, der auf dem Briefbogen, insbesondere aber auf dem Bestellzettel anzubringen ist.

Der Stempelausdruck hat folgende Form:

BI 15 586

B. bezeichnet den Bund, I die Fachschaft, die arabische Ziffer die eigentliche Mitgliedsnummer. Den einzelnen Fachschaften entsprechen folgende römische Ziffern:

- I = Fachschaft Verlag
- II = Fachschaft Handel
- III = Fachschaft Zwischenhandel
- IV = Fachschaft Leihbücherei
- V = Fachschaft Buchvertreter
- VI = Fachschaft Angestellte

Die Stammrolle-Angehörigen des Buchhandels haben folgenden Stempelausdruck zu führen:

St. B 6867

die Angehörigen der Stammrolle Leihbüchereien im Nebengewerbe:

St. L. 287

die in den Fachlisten aufgenommenen Mitglieder die Anfangsbuchstaben der Listenbezeichnung mit der zugehörigen Nummer, z. B. die Spielwarengeschäfte:

Spiel Nr. 35

Der Stempelausdruck soll mindestens die Größe 15×5 mm haben. Er wird auf dem Bestellzettel möglichst unten in der Mitte angebracht.

In Zukunft darf nur noch an diejenigen Firmen geliefert werden, die sich durch eine solche Nummer auf dem Bestellzettel ausweisen, es sei denn, es handelt sich um sogenannte freigegebene Literatur (Bilderbücher, Malbücher usw.). Fehlt die Nummer, so muß zunächst in Abteilung I des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels nachgesehen werden. Ist die Firma dort aufgeführt ohne das Zeichen 0, so darf mit vollem Rabatt geliefert werden. (Es handelt sich dann um Firmen, die in anderen Einzelkammern der Reichskulturkammer aufgenommen sind.) Ist die Bestellfirma nicht aufgeführt, so ist beim Bund Rückfrage zu halten, um festzustellen, ob die Inhaber der Firma gemeldet sind, das Aufnahmeverfahren aber noch nicht abgeschlossen ist.

Mitteilungen der Geschäftsstelle der Reichsschrifttumskammer Gruppe Buchhandel

Normalverlagsvertrag

Im Anschluß an die Ausführungen des Pg. Helle im Börsenblatt (Nr. 254 und 283) wird darauf hingewiesen, daß im Normalverlagsvertrag keine Ausnahmen für Jugendschriften gemacht sind. Die Anordnung vom 3. Juni 1935 gilt also nach wie vor auch für die Jugendschriften-Verfasser und -Verleger. Sind mehrere Verfasser an einem Werk beteiligt — z. B. ein Schriftsteller und ein Zeichner oder Maler —, so gilt das Mindesthonorar für beide Verfasser zusammen.

Leipzig, den 21. Dezember 1936.

Thulke.

Besprechungswesen

Aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, daß die gemeinsame Anordnung der Herren Präsidenten der Reichspresskammer und der Reichsschrifttumskammer »zur Neugestaltung des

Buchbesprechungswesens im Bereich der deutschen Presse« vom 5. Juni 1935 unverändert verbindlich ist.

Die Ergänzung, die hierzu auf Grund der neuen Verfügung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda über »Kunstretrachtungen — nicht Kunstkritik« vorgenommen wird, ändert nichts an der bestehenden Anordnung über das Buchbesprechungswesen. Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, muß gewärtig sein, zur Rechenhaftigkeit gezogen zu werden.

Leipzig, den 21. Dezember 1936.

Thulke.

Die Geschäftsstellen der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, und des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler bleiben am 2. Januar 1937 geschlossen. An diesem Tage erscheint kein Börsenblatt.